

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 25.04.2022
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Epfenhofen, Stadtweg 3, Flst. Nr. 43**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.
78176 Blumberg - Epfenhofen, Flst. Nr. 45, 42, 46, 47

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Sanierung und Anbau an bestehendes Bauernhaus, geänderte Ausführung zu BT 914/2020

Planverfasser:
Bernhard Knöpfle
Talstraße 16
79843 Löffingen



Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

**Sanierung und Anbau an bestehendes Bauernhaus
(geänderte Bauausführung zur Baugenehmigung vom 25.03.2021, Bt.-Nr. 914/2020)**

Mit Datum vom 25.04.2022 hat der Bauantragsteller einen Bauantrag auf Sanierung und Anbau an das bestehende Bauernhaus eingereicht, bei welchem es sich um ein zulässiges Vorhaben gemäß § 34 BauGB handelt.

Das Bauvorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kommenbaches.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB, sowie das Vertiefen der Erdoberfläche (hier Retentionsausgleich) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 4 und § 78a Absatz 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich verboten. Aus diesem Grund ist eine Befreiung vom Verbot der Errichtung des geplanten Bauvorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erforderlich.

Aus der Sicht der Verwaltung kann auf der Grundlage der Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz vom 03.12.2020 die erforderliche Befreiung vom Verbot der Errichtung des geplanten Bauvorhabens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erteilt werden.